



Information

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7b Handwerksordnung (HwO)

Eine Ausübungsberechtigung kann für zulassungspflichtige Handwerke, mit Ausnahme des Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher-, Zahntechniker- und Schornsteinfegerhandwerks, unter folgenden nachgewiesenen Voraussetzungen beantragt werden:

1. Nachweis der **Gesellenprüfung** in dem zu betreibende oder verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks
2. Nachweis einer **beruflichen Tätigkeit von sechs Jahren** in dem zu betreibenden oder verwandten zulassungspflichtigen Handwerk, davon **vier Jahre in leitender Stellung**
3. die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest **wesentliche Tätigkeiten** des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen

Eine leitende Stellung ist u. a. dann anzunehmen, wenn **eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse** im Betrieb übertragen worden sind. Diese sind durch den Arbeitgeber in einem qualifizierten Arbeitszeugnis zu bescheinigen. Der bloße Hinweis auf eine Leitungsfunktion ist nicht ausreichend. Es müssen konkret eigenverantwortlich leitende Tätigkeiten (wie Umfang der Tätigkeit, Personalverantwortung mit Dispositionsbefugnis gegenüber Mitarbeitern, Akquisition von Kunden sowie Erstellen von Angeboten mit Kalkulation) ausgeübt worden sein.

Zu Nachweis der Voraussetzungen können auch folgende Unterlagen bedeutsam sein:

- Arbeitsverträge mit Bezeichnung der leitenden Funktion
- Stellenbeschreibung als Ergänzung zum Arbeitsvertrag

Alle Angaben sind durch Nachweise in Kopie (keine Originale) zu belegen.



Unser Zeichen

Fachbereich

Handwerksrolle

Der Antrag wird gestellt für das Handwerk

Personenangaben

.....
Vor- und Zuname

.....
Geburtsname

.....
Geburtsdatum

.....
Staatsangehörigkeit

.....
Straße

.....
PLZ, Wohnort, Ortsteil

.....
Telefon

.....
Mobilfunknummer

.....
E-Mail

Ich beabsichtige

- ☐ die Neuerrichtung eines Betriebes
- ☐ eine Betriebsübernahme
- ☐ die Erweiterung eines Betriebes
- ☐ den Eintritt als fachlicher Betriebsleiter

Für welchen Handwerksbetrieb? (bitte Name und vollständige Anschrift angeben)

.....
.....

Waren oder sind Sie bereits in die Handwerksrolle eingetragen?

☐ ja, als Betriebsinhaber ☐ ja, als fachlicher Betriebsleiter ☐ nein

Wenn ja, vom bis

bei der Handwerkskammer in

mit dem-Handwerk

Hatten Sie bereits eine Ausnahmegenehmigung/Ausübungsberechtigung beantragt?

☐ ja ☐ nein

wenn ja, Datum der Antragstellung

Gewerk

Die Ausnahmegenehmigung wurde ☐ erteilt ☐ abgelehnt ☐ zurückgezogen

Ausstellungsbehörde



Berufsausbildung

Lehrzeit als

von bis

Gesellenprüfung/ Facharbeiterprüfung abgelegt am

Beruflicher Werdegang

von bis als

Firma

von bis als

Firma

von bis als

Firma

von bis als

Firma

von bis als

Firma

von bis als

Firma

von bis als

Firma

Folgende kaufmännische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse qualifizieren mich zur selbständigen Führung meines Unternehmens: (Zertifikate, Lehrgangsbescheinigungen bitte beifügen!)

.....

.....

.....

.....

Ich bin bereit, zum Nachweis der notwendigen kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| a) einen entsprechenden Lehrgang zu besuchen | ☐ ja | ☐ nein |
| b) mich einer Überprüfung durch einen Sachverständigen zu stellen | ☐ ja | ☐ nein |



Wichtiger Hinweis

Eine Ausübungsberechtigung kann für zulassungspflichtige Handwerke, mit Ausnahme des Augenoptiker-, Hörakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher-, Zahntechniker- und Schornsteinfegerhandwerks, unter folgenden nachgewiesenen Voraussetzungen beantragt werden:

1. Nachweis der Gesellenprüfung in dem zu betreibenden oder verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks,
2. Nachweis einer beruflichen Tätigkeit von 6 Jahren in dem zu betreibenden oder verwandten zulassungspflichtigen Handwerk, davon 4 Jahre in leitender Stellung,
3. die ausgeübte Tätigkeit muss wesentliche Tätigkeiten des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen. Eine leitende Stellung ist u. a. dann anzunehmen, wenn eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse im Betrieb übertragen worden sind. Diese sind durch den Arbeitgeber in einem qualifizierten Arbeitszeugnis zu bescheinigen. Der bloße Hinweis auf eine Leitungsfunktion ist nicht ausreichend. Es müssen konkret eigenverantwortlich leitende Tätigkeiten (wie Umfang der Tätigkeit, Personalverantwortung mit Dispositionsbefugnis gegenüber Mitarbeitern, Akquisition von Kunden sowie Erstellen von Angeboten mit Kalkulation) ausgeübt worden sein.

Zum Nachweis der Voraussetzungen können auch folgende Unterlagen bedeutsam sein:

- Arbeitsverträge mit Bezeichnung der leitenden Funktion
- Stellenbeschreibung als Ergänzung zum Arbeitsvertrag

Alle Angaben sind durch Nachweise in Kopie (keine Originale) zu belegen!

Erklärung:

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung **gebührenpflichtig** ist und dass aus der Abgabe der Anträge zur Erteilung der Ausübungsberechtigung keinerlei Rechtsanspruch für die Eintragung in die Handwerksrolle erwächst. Ich wurde belehrt, dass nur **vollständiges Ausfüllen** der Anträge eine Bearbeitung ermöglicht und dass ich das Handwerk erst ausüben darf, wenn die Bewilligung vorliegt und ich in die Handwerksrolle eingetragen bin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://hwkhalle.de/datenschutz-intern/>.